

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (ABO)

Für den Erwerb und die Nutzung von ABO-Karten gelten die Bestimmungen des VVR-Tarifs, bestehend aus Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (ABO), in der jeweils gültigen Fassung.

1. Teilnahme am ABO-Verfahren

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für die Teilnahme am ABO-Verfahren und die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 10. des Vormonats vorliegt. Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Girokonto bzw. bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ein im SEPA-Raum geführtes Girokonto.

Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung zur Teilnahme am ABO-Verfahren kann je nach Möglichkeit online, durch persönliche Übergabe auf den Betriebshöfen, der InfoThek oder per Post erfolgen.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter ABO-Monatskarten ist für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre und ab dem 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis/Stammkarte der VVR während der Fahrt nachzuweisen.

Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Schule oder Einrichtung mit Stempel und Unterschrift.

3. Kündigung des ABO

Das ABO Monatskarten gilt für mindestens 6 Monate. Wird das ABO Monatskarten nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 6 Monate.

Bis 30.09.20xx eines neuen Schul- bzw. Ausbildungsjahres ist eine erneute Vorlage der Stammkarte erforderlich. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, verliert die Karte ihre Gültigkeit.

Das ABO Deutschland-Ticket gilt unbefristet. Es kann monatlich gekündigt werden.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 10. des Vormonats in der VVR-Verwaltung, Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen, vorliegt.

Bei Tarifänderungen werden die ABO-Preise angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, der der Tarifänderung vorausgeht, möglich.

4. Änderungen

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben), des Geltungsbereiches und der Bankverbindung des Kunden sind der Verwaltung der VVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen können nur bis zum 19. des Vormonats berücksichtigt werden.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte ABO-Monatskarten wird gegen eine Gebühr von 7,50 € Ersatz geleistet.

6. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 19. Werktag des Vormonats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 3,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

7. ABO-Monatskarten

Durch die Verwaltung der VVR wird dem Kunden in der Regel eine Chip-Karte für die entsprechend beantragte Fahrkarte zugestellt. Es können nach Ermessen der Verwaltung auch ABO-Monatskarten einzeln zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer ABO-Monatskarten so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei der VVR eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter ABO-Monatskarten, die durch die Verwaltung nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der VVR.

Ist der Abonnent zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der ABB § 8 (1) Nr. 4 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €. Ausgenommen hiervon ist das ABO-Verfahren für die Monatskarte plus.

9. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der VVR § 9.

10. Datenschutzbedingungen

Die VVR ist berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV.

Dabei berücksichtigt die VVR die Grundsätze der Datensparsamkeit und –vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

11. Schlichtung / Allgemeine Informationspflicht (§ 36 VSBG)

Wir beteiligen uns am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp). Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, können Sie sich an die Schlichtungsstelle söp wenden. Die Schlichtungsstelle vermittelt in Streiffällen zwischen Fahrgästen und Verkehrsunternehmen:

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.

Fasanenstraße 81
10623 Berlin
www.soep-online.de

Schlichtungsantrag: <https://soep-online.de/ihre-beschwerde/>